Präventions- und Schutzkonzept



zum Schutz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen

im Narrenverein Honberger Tuttlingen e.V.

Impressum:

Narrenverein Honberger Tuttlingen e.V.

Gesetzliche Vertreter:
Sonja Vogler und Marcel Slusalek

Jugendwart: Marcel Slusalek

Postfach 45 19
78510 Tuttlingen

Version 2 – März 2026
Version 1 – September 2018

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 4

1. Sensibilisierung für Kinder- und Jugendschutz innerhalb der eigenen Struktur 5

2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis in der Praxis 6

3. Ehrenkodex und Selbstverpflichtungserklärung 7

4. Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen 8

5. Qualifizierung und Schulung von ehrenamtlich Tätigen 9

6. Verhaltensschema beim Verdachtsfall von sexuellen Missbrauch 9

7. Verhaltensschema beim Verdachtsfall von Kindeswohlgefährdung 10

8. Transparenz 11

9. Anlagen 11

Anwendung Präventions- und Schutzkonzept 12

Ehrenkodex 13

Bescheinigung Führungszeugnis 14

Selbstverpflichtungserklärung 15

Auszug auf dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII) 16

Katalog der Straftatbestände nach § 72a SGB VIII 17

Prüfschema 19

Dokumentationsblatt 20

Einleitung

Nach dem Beschluss des Bundesrates und Bundestag, am 16. Dezember 2011, trat zum 1. Januar 2012 ein neues Gesetz in Kraft, welches zum stärkeren aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) dienen soll.

Dieses Gesetz ist für alle Verbände und Vereine zu beachten, die in ihrem Verein aktive Jugendarbeit betreiben. Durch den § 72a „Tätigkeitsausschluss einschlägiger vorbestrafter Personen“ (SGB VIII), sind auch wir als Narrenverein mit aktiver Jugendarbeit, dazu verpflichtet, dass bei uns keiner ehrenamtlich tätig werden darf, wenn diese Person nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) rechtskräftig verurteilt wurde. Als wirksames Instrument, nach Vereinbarung mit dem Bund, wird hierbei ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis benutzt, in welchem einschlägige Verurteilungen unter der Bagatellgrenze aufgeführt sind.

Ziel mit diesem Konzept, sollte es sein sich der Verantwortung unserem Schutzauftrag gegenüber unseren anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst zu werden; diese Haltung grundsätzlich im Verein zu verankern und vor allem unsere Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Übergriffen nach oben genannten Straftaten zu schützen.

Der im Ziel genannte Schutzauftrag wurde in einer Vereinbarung mit dem Landkreis Tuttlingen, vertreten durch das Amt für Familie, Kinder und Jugend am 13.07.2017 geschlossen und als eigenständige Ordnung am 04.09.2018 im Narrenrat angenommen.

Dem Narrenrat ist es wichtig, dass kein ehrenamtliches Mitglied sich unter Generalverdacht gestellt fühlt und versteht, dies verlangt der Gesetzgeber von uns und wir als Verein, stehen hinter der Gesetzeslage.

1. Sensibilisierung für Kinder- und Jugendschutz innerhalb der eigenen Struktur

Das erarbeitet Präventions- und Schutzkonzept zum Schutz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wird im Narrenrat vorgestellt und besprochen und bei Notwendigkeit diskutiert. Wenn es keine Einwände gibt, wird dessen Gültigkeit als selbständige Ordnung, Satzungsgemäß beschlossen. Bei nötigen Änderungen, muss der Narrenrat erneut über die Gültigkeit der Ordnung beschließen. Die Gültigkeit muss gegeben sein, solange die Vereinbarung mit dem Amt für Familie, Kinder und Jugend geschlossen ist.

Mitglieder werden über die eigene Homepage (www.honberger.de) über die Wirksamkeit dieses Konzeptes bei der Einführung und jeder weiteren Änderung informiert. Des weiteren wird in der satzungsgemäßen Jahreshauptversammlung des Vereins, die Mitglieder über das Konzept, dessen Daseinsberechtigung und die Durchführung, sowie die Vereinbarung mit dem Jugendamt informiert. Diese Information in der satzungsgemäßen Jahreshauptversammlung, ist jedoch nur bei Einführung des Konzeptes und bei Änderungen nötig.

Des weiteren hat der/die amtierende Jugendwart/in die formalen Erwartungen aus dem Konzept immer selbst vorzulegen (Ehrenkodex, Selbstverpflichtungserklärung, usw.). Alle anderen Narrenräte werden aufgefordert, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsicht vorzulegen, sowie alle andere formalen Erwartungen aus dem Konzept auch in der Praxis durchzuführen sofern, sie selbst ehrenamtlich in der Jugendarbeit mitwirken.

Die Mitglieder werden Angehalten für dieses Konzept Verständnis zu zeigen und den Narrenrat bei der Durchführung dieses zu unterstützen. Dies verlangt der Gesetzgeber von uns und wir als Verein, stehen hinter der Gesetzeslage.

Bei Fragen und Anregungen, steht jeder Narrenrat zur Verfügung. Wenn dieser selbst Fragen hat oder Fragen nicht beantworten kann, wird gebeten, sich an den/die amtierende Jugendwart/in zu wenden.

2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis in der Praxis

Wenn eine Kinder und Jugendaktion mit dem Verein geplant wird, benennt der/die Jugendwart/in die Bezeichnungen der ehrenamtlichen Tätigkeiten. Für jede Tätigkeit füllt der/die Jugendwart/in ein erstelltes Prüfschema (Anhang) aus, durch welches die Notwendigkeit eines polizeilichen Führungszeugnisses erkannt werden soll. Der/die Präsident/in oder der/die Vize-Präsident/in trifft sich darauf folgend mit dem/der Jugendwart/in und kontrolliert das Prüfschema für die anfallenden ehrenamtlichen Tätigkeiten. Dies schließt eine Mittäterschaft aus und dient zum entlasten des/der Jugendwart/in.

Wenn eine Notwendigkeit festgestellt wurde, muss der/die Jugendwart/in ein Bestätigungsschreiben (Anhang) ausfüllen, in welchem dem zuständigen Bürgermeisteramt die ehrenamtliche Tätigkeit bestätigt wird und ebenfalls die Gebührenfreiheit beantragt wird. Das Ausstellen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, ist somit für Antragsteller und Verein kostenfrei.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, muss beim Antragsteller verbleiben und darf vom Verein nur eingesehen werden.

Der/die Präsidentin/in und der/die Vize-Präsident/in, sichten das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis und führt ein sogenanntes Dokumentationsblatt (Anhang), in welchem festgehalten wird ob eine Verurteilung nach §72a im SGB VIII vermerkt ist.

- Wenn kein Vermerk in Bezug auf den obengenannten Paragrafen vorliegt, wird dies dokumentiert und dem/der Jugendwart/in mitgeteilt. Der ehrenamtlichen Tätigkeit im Jugendbereich steht somit nichts im Weg.
- Wenn ein Vermerk vorliegt, wird dies ebenfalls dokumentiert und eine ehrenamtliche Tätigkeit im Jugendbereich wird somit ausgeschlossen. Des weiteren kann dieses Mitglied nach der Vereinsatzung möglicherweise aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wenn ein Mitglied nicht möchte, dass der Verein das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis einsieht, kann er beim Bürgerbüro eine sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung, mit dem ausgestellten Dokument, beantragen.

Wenn der ehrenamtlich Tätige nach fünf Jahren immer noch im Bereich der Jugendarbeit tätig ist, muss sein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis erneut zur Einsicht vorgelegt werden. Hierbei verfährt man wie beim Punkt, der Feststellung der Notwendigkeit eines erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses.

Der ehrenamtlich Tätige, ist trotzdem dazu verpflichtet, das mindestens einmal in der Vereinsmitgliedschaft der Ehrenkodex (Anhang) unterschrieben wurde und einmal je Kalenderjahr eine Selbstverpflichtungserklärung (Anhang) abgegeben wird.

Wenn kein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis notwendig ist, möchte der Verein sich jedoch trotzdem absichern, in dem von jedem ehrenamtlich Tätigen mindestens einmal in der Vereinsmitgliedschaft der Ehrenkodex unterschrieben wurde und einmal je Kalenderjahr eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben wird.

Wenn die Frist zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zur kurz ist, aus welchem Grund auch immer, ist mindestens einmal in der Vereinsmitgliedschaft der Ehrenkodex zu unterschrieben und einmal je Kalenderjahr eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis muss dann zur Einsicht nachgereicht werden.

Alle oben genannten Auflagen, gelten für Mitglieder ab der Strafmündigkeit, also mit 14 Jahren.

3. Ehrenkodex und Selbstverpflichtungserklärung

Der Ehrenkodex (Anhang) zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, muss von jedem Mitglied einmal in der Vereinsmitgliedschaft unterschrieben werden, sofern dieser in der ehrenamtlichen Jugendarbeit Tätig ist. Dieser wird von dem/der Jugendwart/in aufbewahrt. Der Ehrenkodex wird mit dem gesamten Konzept auf der Homepage www.honberger.de für alle veröffentlicht.

Ziel des Ehrenkodexes, ist es vor allem an die Menschlichkeit in jedem Mitglied zu appellieren und sich des Schutzauftrages für jedes Kind, jeden jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen bewusst zu werden.

Die Selbstverpflichtungserklärung (Anhang) gilt vor allem als kurzfristige Lösung, wenn die Frist zum Beantragen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zu kurz ist. Jedoch wird von jedem ehrenamtlich Tätigen zusätzlich zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis die Selbstverpflichtungserklärung erwartet. Auch von jedem ehrenamtlich Tätigen, bei welchem keine Notwendigkeit zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses besteht, wird dazu aufgefordert die Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

Somit soll von jedem ehrenamtlich Tätigen im Bereich der Jugendarbeit, mindestens einmal in der Vereinsmitgliedschaft der Ehrenkodex unterschrieben werden und einmal je Kalenderjahr eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben werden.

Alle oben genannten Auflagen, gelten für Mitglieder ab der Strafmündigkeit, also mit 14 Jahren.

4. Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Auch den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll bewusst sein, dass der Narrenverein sich für den Schutz von ihnen einsetzt. Dies sollen vor allem die Eltern ihren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufzeigen.

Sobald sie die Strafmündigkeit, also das 15. Lebensjahr, erreicht haben, müssen auch Jugendliche und junge Erwachsene sich an die Auflagen unter Punkt 2 und 3 halten, sofern sie ehrenamtliche Tätigkeiten in der Jugendarbeit übernehmen.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können sich jederzeit an den/die Jugendwart/in wenden. Diese/r sollte immer ein offenes Ohr für ihre Sorgen und Nöte haben. Mindestens sollte der Kontakt zur offiziellen Jugendwart Mailadresse möglich sein (jugendwart@honberger.de), via Post an Postfach 45 19, 78510 Tuttlingen. Wenn der/die Jugendwart/in möchte, kann er/sie den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch Alternativen zur Kontaktaufnahme anbieten (z.B. Handy, private Anschrift, usw.)

5. Qualifizierung und Schulung von ehrenamtlich Tätigen

Im Narrenverein Honberger Tuttlingen e.V., finden bis dato eher unregelmäßige Aktionen statt, welche meist nur stundenweise durchgeführt werden.

Wenn mehrtägige Aktionen geplant werden, ist der/die Jugendwart/in dazu verpflichtet, sich mit möglichst allen ehrenamtlich Tätigen, zu einer Besprechung zu treffen, in welcher neben den anderen organisatorischen Themen, dieses Präventions- und Schutzkonzept in Erinnerung gerufen werden sollte und bei Bedarf auch darüber hinaus Informiert wird.

Bei Aktionen, die unregelmäßig oder nur stundenweise stattfinden, reicht die Bitte, dass die ehrenamtlich Tätigen sich dieses Konzept nochmals durchlesen.

6. Verhaltensschema beim Verdachtsfall von sexuellen Missbrauch

- Wenn Sie den Verdacht auf sexuellen Missbrauch haben, bewahren Sie Ruhe. Handeln Sie überlegt und nicht vorschnell.
- Intensivieren Sie den Kontakt zum Opfer. Hören Sie ihm/ihr zu und schenken Sie ihm/ihr Ihr Vertrauen. Besprechen Sie das weitere Vorgehen. Versprechen Sie dabei nichts, was Sie nicht halten können (beispielsweise das Versprechen mit niemandem darüber zu reden).
- Holen Sie sich Hilfe bei der Fachberatungsstelle „Phönix e.V.“ in Tuttlingen (Kontaktdaten am Ende von Punkt 6). Bearbeiten Sie gemeinsam mit den Fachexperten den Verdacht und die Vorwürfe, um möglichst genau das Gefährdungspotenzial abschätzen zu können und gezielt die nächsten Schritte einzuleiten.
- Motivieren Sie die Betroffenen, selbst den Kontakt zur Beratungsstelle zu suchen. Bieten Sie evtl an, den Erstkontakt zur Beratungsstelle zu machen. Evtl. können Sie, die Betroffenen auch zum Ersttermin begleiten.
- Geben Sie keine Informationen an unbeteiligte Dritte weiter, solange sich der Verdacht nicht erhärtet und auch dann nur in Absprache mit dem Betroffenen.

- Konfrontieren Sie den/die mutmaßlichen Täter/in nicht mit Ihrem Verdacht! Sie warnen ihn/sie damit vor und verschaffen ihm/ihr damit einen Vorteil.
- Dokumentieren Sie alle Beobachtungen, Gespräche und Wahrnehmungen schriftlich - am besten mit Datum und so detailliert wie möglich.

Wichtig: Sie dürfen dieses Thea jederzeit abgeben, Zu empfehlen ist dies insbesondere,

- Wenn Sie sich mit der Situation überfordert fühlen oder
- Wenn Sie mit der/dem mutmaßlichen Täter/in befreundet sind.

Wenden Sie sich hierzu an den/die Jugendwart/in oder den/die Präsident/in bzw. den/die Vize-Präsident/in.

Beratungsstelle im Landkreis Tuttlingen:

Phönix e.V.

Wilhelmstraße 4
78532 Tuttlingen

Tel.: +49 7461 77 05 50
www.phoenix-tuttlingen.de

Stand 29. März 2026

7. Verhaltensschema beim Verdachtsfall von Kindeswohlgefährdung

Ausgangspunkt bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist ein sogenannter „gewichtiger Anhaltspunkt“ Also die Annahme, dass in absehbarer Zeit, mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintritt, wenn nicht eingegriffen wird. Unter Schaden versteht man hier eine erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung von Leben, Gesundheit, körperlicher, geistiger und seelischer Entwicklung. Hat beispielsweise ein Jugendleiter/in einen solchen Verdacht, **muss er nach dem Gesetz aktiv werden**.

Bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist Phönix, die Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch in Tuttlingen, zuständig (s. Nummer 6). Bei allen anderen Arten von Kindeswohlgefährdung wie beispielsweise mangelnder Ernährung, Vernachlässigung oder Gewalt in der Familie ist die „insoweit erfahrene Fachkraft“ Ansprechpartnerin. Hier handelt es sich um speziell ausgebildete Fachkräfte Diese helfen bei der Einschätzung ob eine Meldung beim Jugendamt nötig ist.

Hierfür bittet der Narrenrat, sich jedoch vor der Kontaktaufnahme an den/die Jugendwart/in zu wenden und zusammen Kontakt aufzunehmen. Der/die Jugendwart/in, hat den/die Präsident/in und den/die Vize-Präsident/in von der Kontaktaufnahme in Kenntnis zu setzen.

Ansprechpartner und „insoweit erfahrene Fachkraft, für die Vereine im Landkreis Tuttlingen ist:

Frau Mareike Landeck
Deutscher Kinderschutzbund
OV Tuttlingen e.V.

Tel.: +49 7461 14 115
Mail: m.landeck@dksb-tut.de

Stand 29. März 2026

Bei akuten Gefährdungslagen, bei denen sofort interveniert werden muss, können Sie dies zu den regulären Öffnungszeiten direkt dem Jugendamt (Telefon +49 7461 926 4104 oder +49 7461 926 4114) oder der Polizei melden.

8. Transparenz

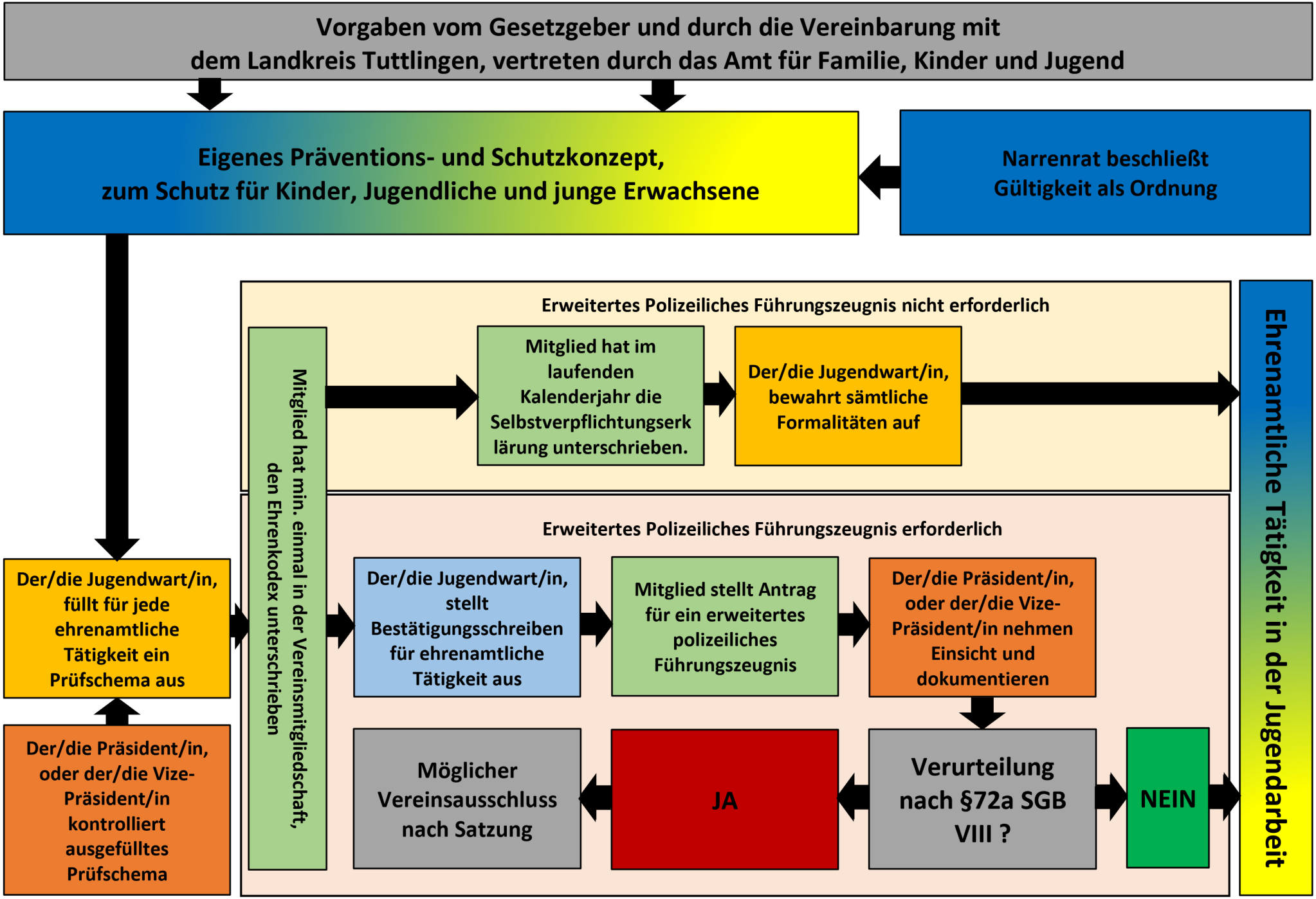
Dieses Konzept, wird auf der Homepage (www.honberger.de) veröffentlicht und ist für jeden zugänglich.

Zur Transparenz in den eigenen Strukturen bitte ich Punkt 1 zu lesen.

Die Dokumentationsliste der eingesehenen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse, wird aus Datenschutzrechtlichen Gründen nur für den/die Präsident/in, den/die Vize-Präsident/in und den/die Jugendwart/in einsehbar sein.

9. Anlagen

Organigramm
Ehrenkodex
Bescheinigung Führungszeugnis
Selbstverpflichtungserklärung
Gesetzes Auszüge
Prüfschema
Dokumentationsblatt


Vorgaben vom Gesetzgeber und durch die Vereinbarung mit
dem Landkreis Tuttlingen, vertreten durch das Amt für Familie, Kinder und Jugend
Eigenes Präventions- und Schutzkonzept,
zum Schutz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
Narrenrat beschließt
Gültigkeit als Ordnung
Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis nicht erforderlich
Mitglied hat im laufenden Kalenderjahr die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben.
Der/die Jugendwart/in, bewahrt sämtliche Formalitäten auf
Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis erforderlich
Der/die Jugendwart/in, füllt für jede ehrenamtliche Tätigkeit ein Prüfschema aus
Der/die Präsident/in, oder der/die Vize-Präsident/in kontrolliert ausgefülltes Prüfschema
Mitglied hat min. einmal in der Vereinsmitgliedschaft, den Ehrenkodex unterschrieben
Der/die Jugendwart/in, stellt Bestätigungsschreiben für ehrenamtliche Tätigkeit aus
Mitglied stellt Antrag für ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
Der/die Präsident/in, oder der/die Vize-Präsident/in nehmen Einsicht und dokumentieren
Verurteilung nach §72a SGB VIII ?
JA
Möglicher Vereinsausschluss nach Satzung
NEIN
Ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit

Ehrenkodex

Für alle Ehrenamtlichen im Narrenverein Honberger Tuttlingen e.V.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der närrischen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für das Miteinander zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich bin der mir zugetrauten Vorbildfunktion bekannt und werde diese angemessen ausüben und nicht missbrauchen.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ die Verantwortlichen auf der Leitungsebene zur Hilfe, die sich dann fachliche Unterstützung nehmen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Mitgliedern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Ort, Datum	Unterschrift

Bescheinigung Führungszeugnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir die ehrenamtliche Tätigkeit zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß §30a Bundeszentralregistergesetz).

Frau/Herr _____

geboren am _____

wohnhaft in _____ i

st seit/ab dem _____

ehrenamtlich für den

Narrenverein Honberger Tuttlingen
Postfach 45 19
78510 Tuttlingen

Amtsgericht Stuttgart
VR 450335

tätigt und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit nach den Vorgaben des §72a SBG VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30a BZRG.

Aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit, beantragen wir hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung.

_____ _____

Ort, Datum **Unterschrift/Stempel**

Selbstverpflichtungs-erklärung

Name,Vorname _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

Hiermit versicher ich, dass ich nicht wegen folgender Straftaten

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c; 176 bis 180a, 181a; 182 bis 184g StGB)
- Mishandlung von Schutzbefohlene (§ 225 StGB)
- Tatbestände gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a; 235; 236 StGB)

rechtskräftig verurteilt worden bin und/oder dass gegen mich derzeit keine Anfangsverdacht oder kein Ermittlungsverfahren wegen der o.g. Straftaten anhängig ist.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu Infomieren.

_____ _____

Ort, Datum **Unterschrift**

Auszug auf dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Kinder- und Jugendhilfe –

(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__72a.html (Stand: 29. März 2026)

Katalog der Straftatbestände nach § 72a SGB VIII

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch vo Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184d (weggefallen)
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit

- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Quelle: https://www.gesetz-internet.de/stgb/BJNR001270871.html (Stand: 29. März 2026)

Prüfschema

zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen im Narrenverein Honberger Tuttlingen e.V.

Ehrenamtliche Tätigkeit _____

Es werden Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene beaufsichtig, betreut, erzogen, ausgebildet oder es gibt vergleichbaren Kontakt ☐ Ja ☐ Nein

Gefährdungspotential bzgl. Art:	**Gering**	**Mittel**	**Hoch**
Vertrauensverhältnis	☐	☐	☐
Herarchie-Machtverhältnis	☐	☐	☐
Altersdifferenz	☐	☐	☐
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit	☐	☐	☐
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen	☐	☐	☐
Abewesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher	☐	☐	☐
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel	☐	☐	☐
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten	☐	☐	☐
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in der	☐	☐	☐
Privatsphäre	☐	☐	☐
Dauer:			
Zeitlicher Umfang	☐	☐	☐
Regelmäßigkeit	☐	☐	☐

Einsichtnahme in erweitertes polizeiliches Führungszeugnis notwendig? ☐ Ja ☐ Nein

Begründung:

Dokumentationsblatt bezüglich der Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen gemäß § 72a SGB VII im Narrenverein Honberger Tuttlingen e.V.

Vor- und Nachname der ehrenamtlich tätigen Person	Datum der Einsichtnahme	Datum des Zeugnisses	Verurteilt nach §72a SGB VII?	Darf somit Beschäftigung stattfinden?	Unterschrift
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	
			☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	